



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 01. März 2025

Nr. 9

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

119. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (hier: Marcel Knappe) S. 97; **120.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (hier: Thomas Rameil) S. 97; **121.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (hier: Sascha God) S. 97; **122.** Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 97

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

123. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe S. 98; **124.** Bekanntmachung

der Betriebssatzung des Regionalverbandes Ruhr für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ S. 98; **125.** Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr S. 101; **126.** Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 für das Geschäftsjahr 2023 vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 und die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes der Verkehrsgesellschaft Ennepetal mbH in Ennepetal S. 103; **127. - 129.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 104; **130. + 131.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 104; **132.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 104; **133. + 134.** Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 104 + 105; **135.** Aufgebot der Sparkasse Witten S. 105

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 105

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

119. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (hier: Marcel Knappe)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21.02.2025
60.83.21-003/2025-002

Mit Wirkung zum 01.05.2025 wird Herr Marcel Knappe für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 06 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst den östlichen Teil von Dortmund-Wickede und den Dortmund-Flughafen.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 97

120. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (hier: Thomas Rameil)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21.02.2025
60.83.32-003/2025-001

Mit Wirkung zum 01.04.2025 wird Herr Thomas Rameil für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevoll-

mächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Olpe 05 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Straßenzüge der Stadt Lennestadt sowie zahlreiche Ortschaften der Gemeinde Kirchhundem.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 97

121. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (hier: Sascha God)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21.02.2025
60.83.35-003/2025-001

Mit Wirkung zum 01.04.2025 wird Herr Sascha God für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Unna 17 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Stadt Kamen, Südkamen und Teile von Kamen-Methler.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 97

122. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19.02.2025
11.B/Neumann

Der Dienstaussweis des RGD Maurice Neumann mit der Nr.: BRA2418 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

(32) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 97



**123. Bekanntmachung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des
Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe**

Zweckverband Unna, 13.12.2024
Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)
Der Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) hat in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst.

1. Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Bericht der Rechnungsprüfung der Stadt Hamm zur Kenntnis.
2. Der geprüfte Jahresabschluss 2023 wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis festgestellt.
3. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des ZRL, Bahnhofstraße 48, 50423 Unna eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) zum 31.12.2023 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Marco Voge
Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut des beiliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 09. Dezember 2024 übereinstimmt, der Jahresabschluss 2023 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

Marco Voge
Verbandsvorsteher

(163) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 98

**124. Bekanntmachung der Betriebssatzung des
Regionalverbandes Ruhr für die
eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr
Grün“**

Regionalverband Ruhr Grün Essen, 18.02.2025

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV NRW S. 96) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644 ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2021

(GV. NRW. S. 348) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 27.09.2024 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

Neufassung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“
Neufassung der Betriebssatzung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ vom 27.09.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 20 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), in Verbindung mit den §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – vom 16.11.2004 – GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2021 (GV. NRW S. 348) hat die Verbandsversammlung des RVR am 27.09.2024. folgende Neufassung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) RVR Ruhr Grün wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung des RVR auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung wie ein Eigenbetrieb gem. EigVO NRW geführt.
- (2) Zweck von RVR Ruhr Grün einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte sowie:
 - a) Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Pflege des land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Grundvermögens des Regionalverbandes Ruhr (RVR) nach ökologischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Wahrung der besonderen Gemeinwohlverpflichtung.
 - b) Damit zusammenhängende Tätigkeiten wie Grundstücksverwaltung, Erzeugung und Verwertung von Holz und anderen Walderzeugnissen, Neubau und Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen oder Förderung des ökologischen Jagdwesens sowie Ausübung der Jagd- und Fischereirechte auf den zu bewirtschaftenden Flächen.
 - c) Sicherung und Verbesserung der Schutz und Erholungsfunktion der zu bewirtschaftenden Flächen und ihrer biologischen Vielfalt, Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik und Umweltbildung.
 - d) Technische Betriebsleitung und Beförderung für weitere Waldeigentümer, soweit vertraglich vereinbart.

§ 2

Nutzung des land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Vermögens

- (1) Der RVR räumt RVR Ruhr Grün an dem von RVR Ruhr Grün gemäß § 1 Absatz 2 dieser Betriebsatzung zu bewirtschaftenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Vermögen ein umfassendes, unentgeltliches Nutzungsrecht ein. Dieses Recht umfasst insbesondere die Befugnis, die zu bewirtschaftenden Flächen für Zwecke der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (einschließlich der Aneignung und Verwertung seiner Erzeugnisse), der Gewinnung von Bodenschätzen, der Vermietung oder Verpachtung oder in ähnlicher Weise zu nutzen, sowie unter Beachtung des Absatz 3 auf der Grundlage einer von der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor erteilten Einzelvollmacht im Namen und in Vertretung des RVR Grundstücke, die zum Sondervermögen von RVR Ruhr Grün gehören, zu veräußern oder zur zweckdienlichen Bewirtschaftung mit Rechten Dritter zu belasten oder von solchen Rechten zu entlasten sowie Grundstücke zu erwerben.
- (2) Der RVR kann Grundstücke, die Teil des von RVR Ruhr Grün gemäß § 1 Absatz 2 dieser Betriebsatzung zu bewirtschaftenden Vermögens sind, nur im Benehmen mit „RVR Ruhr Grün“ veräußern, mit dinglichen Rechten belasten oder einer sonstigen Nutzung außerhalb von RVR Ruhr Grün zuführen.
- (3) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sollen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen; dabei soll das von RVR Ruhr Grün bewirtschaftete Vermögen erhalten werden.

§ 3

Name des Eigenbetriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „RVR Ruhr Grün“. Die öffentliche Darstellung und das Erscheinungsbild von „RVR Ruhr Grün“ erfolgt in allen Produkten analog der Corporate Identity des RVR.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung von RVR Ruhr Grün können bis zu zwei Betriebsleiter/-innen bestellt werden.
- (2) RVR Ruhr Grün wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Verbandsordnung, RVR Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz (einschl. Personalplanung, Personalentwicklung, organisatorische Maßnahmen), die Anordnung der notwendigen Betriebsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Kunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung von RVR Ruhr Grün verantwortlich und hat die

Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes NRW.

- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an der Gleitzeitregelung des RVR nicht teil.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 ordentlichen Mitgliedern (ohne stellvertretende und beratende Mitglieder), die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und diese Betriebsatzung übertragen sind, insbesondere auch die Entlastung der Betriebsleitung. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Verbandsversammlung in der Verbandsordnung ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich ist, die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen der Verbandsversammlung angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 6

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über den Regionalverband Ruhr, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Verbandsordnung und diese Betriebsatzung vorbehalten sind sowie über Grundstücksgeschäfte mit einem vereinbarten Wert von mehr als 250.000 EUR und über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung.

§ 7

Regionaldirektorin/Regionaldirektor

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm

auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die Verbandsversammlung vor und stimmt diese im Verfahren mit der/dem zuständigen Beigeordneten ab.

- (3) Die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor kann sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben durch die zuständige Beigeordnete/den zuständigen Beigeordneten vertreten lassen.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Regionaldirektorin/dem Regionaldirektor erzielt, so ist die Entscheidung des Verbandsausschusses herbeizuführen.

§ 8

Beigeordneter Wirtschaftsführung

Die Betriebsleitung hat der/dem Beigeordneten Wirtschaftsführung den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) In der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Befugnis zur Einstellung, interner Besetzung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen obliegt im Rahmen des Stellenplans des RVR der Betriebsleitung. Diese ist gemeinsam mit der/dem Beigeordneten für den Bereich Wirtschaftsführung und im Benehmen mit der/dem zuständigen Beigeordneten für den Bereich Umwelt des RVR befugt, entsprechende Maßnahmen vorzunehmen sowie Arbeitsverträge abzuschließen, Änderungen vorzunehmen und Kündigungen auszusprechen.
- (3) Im Rahmen einer Geschäftsordnung wird die Zusammenarbeit zwischen dem Referat 7 des RVR und RVR Ruhr Grün geregelt.
- (4) Die bei RVR Ruhr Grün beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan des Regionalverbandes Ruhr geführt und in der Stellenübersicht von RVR Ruhr Grün nachrichtlich angegeben.

§ 10

Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „RVR Ruhr Grün“

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün wird der Regionalverband Ruhr (RVR) durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung, die Verbandsordnung, das RVR Gesetz oder diese Satzung keine andere Regelung treffen.

- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Regionalverbandes Ruhr (RVR) ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden von der Betriebsleitung festgelegt.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün beträgt 5.112.918,81 Euro.
- (2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten bei RVR Ruhr Grün als Rückstellung zu bilanzieren, soweit der Regionalverband Ruhr (RVR) RVR Ruhr Grün nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) RVR Ruhr Grün hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 125.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Regionaldirektorin/der Regionaldirektor und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Regionaldirektorin/des Regionaldirektors; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Regionaldirektorin/den Regionaldirektor und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Regionaldirektorin / den Regionaldirektor dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sind nicht anzuwenden.

§ 16

Personalvertretung

RVR Ruhr Grün bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Verwaltung des Regionalverbandes Ruhr (RVR), so dass der Personalrat des RVR auch die Personalvertretung für „RVR Ruhr Grün“ übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17

Frauenförderung/Gleichstellung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung und Gleichstellung von Männern und Frauen gelten uneingeschränkt für RVR Ruhr Grün. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „RVR Ruhr Grün“ vom 03.12.2007 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nach § 7 Abs. 2 RVRG nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 2 RVRG werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Essen, 08.11.2024

gez. Garrelt Duin
Regionaldirektor

(1582)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 98

125. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Grün Essen, 18.02.2025

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644 ber. 2005 S. 15) wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün für das Wirtschaftsjahr 2023 wie folgt bekannt gemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 27.09.2024 den Lagebericht und den Jahresabschluss zum 31.12.2023 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün

- mit einer Bilanzsumme von 39.094.732,86 €
- mit einem Eigenkapital von 11.763.546,91€
- mit einem Verlustausgleich von 13.141.000,00 € durch den Regionalverband Ruhr
- mit einem RVR-Zuschuss in das eigene Vermögen RVR Ruhr Grün von 719.580,61€
- und einem Jahresüberschuss von 2.408.701,00€

analog § 97 (2) i.V.m. § 96 (1) Gemeindeordnung NRW und gem. § 26 (2) Eigenbetriebsverordnung NRW festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW und § 26 (3) EigVO NRW den Jahresüberschuss von 2.408.701,00 € im Jahr 2024 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Dem Betriebsausschuss wird gem. § 4 EigVO NRW durch die Verbandsversammlung Entlastung erteilt.

2. Abschließender Vermerk der Märkischen Revision GmbH:

Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2023 hat sich RVR Ruhr Grün der Märkischen Revision GmbH bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.07.2024 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Teilergebnisrechnungen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang - einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün, Essen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ord-

nungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf

der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude des Regionalverbandes Ruhr, Gutenbergstraße 47, 45128 Essen, Zimmer Nr. 014, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 kann zudem im Gremieninformationssystem des Regionalverbandes Ruhr eingesehen werden (Drucksache Nr. 14/1625).

Essen, den 08.11.2024

gez. Dr. Dirk Bieker
kom. Betriebsleiter

(1176)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 101

126. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 für das Geschäftsjahr 2023 vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 und die Veröffentlichung des Bestätigungsvermerks der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH in Ennepetal

Verkehrsgesellschaft Ennepetal, 19.02.2025
Ennepe-Ruhr mbH

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Ennepe-Ruhr mbH, Ennepetal, hat am 17.06.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 15.491.490,38 EUR festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

"Die Gesellschafterversammlung stellt einstimmig -der Empfehlung des Aufsichtsrates vom 17. Juni 2024 entsprechend- die Bilanz zum 31. Dezember 2023 mit der Bilanzsumme von 59.146.380,07 EUR und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 abschließend mit dem Jahresfehlbetrag

in Höhe von 15.491.490,38 EUR in der von der Märkische Revision GmbH geprüften Form fest und nimmt den Lagebericht des Aufsichtsrates zur Kenntnis."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem 17.06.2024 im Verwaltungsgebäude Wuppermannshof 7 in 58256 Ennepetal zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Märkische Revision GmbH, Essen, hat am 24. Mai 2024 einen Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Geschäftsführer

Dipl.-Geogr. Peter Bökenkötter

(128) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 103

127. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuch Nr. DE07 4305 0001 0318 2264 12 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE07 4305 0001 0318 2264 12 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02.06.2025, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

C 9/25

Bochum, 14.02.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 104

128. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuch Nr. DE27 4305 0001 0318 2521 45 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuch Nr. DE27 4305 0001 0318 2521 45 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02.06.2025, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

C 10/25

Bochum, 14.02.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 104

129. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuch Nr. DE63 4305 0001 0344 2042 35 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuch Nr. DE63 4305 0001 0344 2042 35 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 02.06.2025, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 11/25

Bochum, 14.02.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 104

130. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420110652 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 13.02.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 104

131. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320173008 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 17.02.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 104

132. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306607888 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 13.02.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 104

133. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Inhaber des von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3510053402 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis

zum 12.05.2025, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 12.02.2025

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. 3 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 104

134. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Inhaber des von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3510109386 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 12.05.2025, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 12.02.2025

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. 3 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 105

135. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 301571832, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 14.02.2025

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i.A. Herr Sudwischer

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 105

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein "bleib gesund e.V.", eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 20420 ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Karl Luigs, Schaeferstr. 71, 44623 Herne

Gisela Zimmerling, Emsinghof 52, 44357 Dortmund

(33)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Landesarbeitsgemeinschaft Schulbibliotheken in Nordrhein-Westfalen e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 2408, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden:

Britta Reinecke, Am Förderturm 45, 52146 Würselen

Katharina Tuchmann, Saladin-Schmitt-Straße 53, 44789

Bochum

(35)



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.